

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Personalauswahl
3. Sozialversicherungspflicht-Hinweis
4. Zugangsregelung
5. Betriebsausweise
6. Arbeits- und Abzugszeiten
7. Arbeitszeiterfassung
8. Verlassen des Kraftwerkgeländes
9. Kontrollen
10. Fotografier- und Filmverbot
11. Maßnahmen zur Erfüllung der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“
12. Persönliche Schutzausrüstung
13. Tragen von Atemschutz
14. Personaleinsatz im Kontrollbereich
15. Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften
16. Kantine, Umkleiden und sanitäre Einrichtungen
17. Fernsprechanchlüsse
18. Instandhaltungs-/Rückbauordnung / Betriebsanweisungen / Richtlinien
19. Montagematerial
20. Geräte- und Werkzeugvorhaltung
21. Elektrische Anschlussbedingungen
22. Werkzeugtransport
23. Aufbewahrung von Werkzeug und Material
24. Werkzeugstellung durch KKS
25. Verhalten im Kraftwerk
26. Schutzrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

27. Gerüste
28. Heißarbeiten, Sauerstoff- und Azetylenflaschen
29. Hebezeuge und Transportgeräte
30. Elektrische Anlagen
 - erdverlegte Leitungen und Kabel
 - Anschluss von elektrischen Geräten
 - elektrische Festanschlüsse
 - Steckdosenanschlüsse 400 V, 230 V
 - besondere Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in Behältern
 - Freileitungen und Schleifleitungen
 - Beleuchtung
 - Prüfungen an elektrischen Geräten und Anschlussleitungen
31. Messpunkte (Gebäundefixpunkte)
32. Dübelarbeiten
33. Rückbaumaterial, Abfälle und Sonderabfälle
34. Asbest
35. Künstliche Mineralfasern (KMF)
36. Brandbekämpfung
37. Sanitätswesen
38. Unfallmeldungen
39. Berichtswesen

Anlagen

- 1 Anfahrtsskizze
- 2 Lageplan
- 3 Kurzinformation FAS
- 4 Arbeitsnachweis für Fremdfirmen
- 5 Materialnachweis für Fremdfirmen
- 6 Gerätenachweis für Fremdfirmen
- 7 Personalmeldung

1. EINLEITUNG

Die nachstehenden Hinweise und Bedingungen sollen den reibungslosen Ablauf aller im Kernkraftwerk Stade durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für die Beschäftigten und die Anlage gewährleisten. Die Einhaltung der in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird von der Kraftwerksleitung und von deren Beauftragten überwacht.

Jeder im Kraftwerk tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Bestimmungen dieser Baustellenordnung zu informieren und durch seine Montage- und Bauleiter für die Einhaltung zu sorgen.

2. PERSONALAUSWAHL

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal unterliegt den Objektsicherungsmaßnahmen des KKS. Es ist nur **sicherheitsüberprüftes Personal** einzusetzen. Dazu ist es notwendig, dass die erforderlichen Anträge auf **Zuverlässigkeitsüberprüfung** nach der „Atomrechtlichen Zuverlässigkeits-Überprüfungs-Verordnung (AtZuV)“ spätestens 3 Monate vor Arbeitsbeginn dem KKS vorliegen.

Für das bereits überprüfte Personal ist bei KKS rückzufragen, ob eine Nachüberprüfung (nach 5 Jahren) notwendig ist.

Im Kontroll- und Überwachungsbereich darf nur Personal eingesetzt werden, das den deutschen Anweisungen (Schrift und Sprache) folgen kann.

Die Personalmeldung (Anlage 7) für das Personal des Auftragnehmers bzw. Subunternehmers muss vor Aufnahme der Tätigkeiten im Kraftwerk dem Auftraggeber vorliegen.

Der Einsatz von **Subunternehmern** ist nur mit Zustimmung des KKS gestattet. Hierfür sind KKS Art und Umfang der weitergegebenen Leistungen sowie Namen und Anschriften der Subunternehmer auf der Personalmeldung anzugeben. Die Personalmeldung der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer muss erkennen lassen, dass dieses Personal für den Auftragnehmer tätig wird. Zur Identifizierung des Personals ist die **Zuordnung zur KKS-Bestellnummer** zwingend anzugeben.

Dem Auftragnehmer- bzw. Subunternehmer-Personal ist eine detaillierte Information über den Arbeitseinsatz und den für sie zuständigen Bauleiter mitzugeben. Weiterhin ist das Personal über die genaue Firmenbezeichnung des Auftragnehmers sowie die **KKS-Bestellnummer** zu informieren. Kann diese Information vom Personal/Subunternehmer-Personal beim erstmaligen Melden im Informationsgebäude nicht angegeben werden, wird es zu Lasten des Auftragnehmers abgewiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des KKS bestimmte, namentlich benannte Mitarbeiter im Kraftwerk nicht zu beschäftigen oder ihre Tätigkeit zu beenden. Einer Begründung durch KKS bedarf es dafür nicht. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht nach, so ist KKS berechtigt, den geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen.

Diese Auflage gilt entsprechend auch für vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer.

3. SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT-HINWEIS

Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie auch die der von ihm eingeschalteten Subunternehmer müssen nachweislich sozialversichert sein.

Ausländische Mitarbeiter aus Nicht-EG-Ländern müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein.

Das Leitungs- und Montagepersonal ist anzuhalten, den Personalausweis/Reisepass, Sozialversicherungsausweis und ggf. die Arbeitserlaubnis auf der Baustelle verfügbar zu halten.

4. ZUGANGSREGELUNG

Anmeldung

Neu ankommende Fremdfirmenmitarbeiter melden sich im **Informationsgebäude** bei der zuständigen KKS-Fachabteilung an. Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Besucher der Fremdfirmen sind von den jeweiligen Bau- oder Montageleitern der KKS-Fachabteilung anzumelden.

Unterkünfte

Für die Unterbringung seines Personals hat der Auftragnehmer zu sorgen. Im gesamten Kraftwerksgelände sind Übernachtungen verboten.

Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen weder auf dem Kraftwerksgelände noch auf den angrenzenden Grundstücken und Parkplätzen aufgestellt werden.

Kraftfahrzeugverkehr auf dem KKS-Gelände

Für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr auf dem Kraftwerksgelände gelten ausschließlich die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Abstellen der Personenkraftwagen und Krafträder von Fremdfirmenmitarbeitern und Besuchern ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr. Das Übernachten in abgestellten Fahrzeugen innerhalb des Kraftwerksgeländes ist nicht erlaubt.

Die Werks- und Baustraßen sowie die Zugangsstraßen sind als Rettungswege freizuhalten.

Höhenbegrenzungen unter Hochspannungsleitungen/Rohrbrücken sind zu beachten.

Grobe Verunreinigungen der Straßen und Plätze sowie deren Beschädigungen sind durch den Verursacher nach Absprache mit der KKS-Fachabteilung unverzüglich zu beseitigen.

Jedes Fahrzeug wird bei der Ein- und Ausfahrt durch das Bewachungspersonal kontrolliert und die Ladung überprüft.

Fahrzeuge für den internen Kraftfahrzeugverkehr

Benötigt der Auftragnehmer auf Grund der durchzuführenden Arbeiten ein oder mehrere Fahrzeuge auf dem Kraftwerksgelände, ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Genehmigung einer Befahrerlaubnis zu stellen.

Fahrzeuge des internen Kraftfahrzeugverkehrs dürfen nur auf den zugewiesenen Abstellplätzen geparkt werden.

Beim Verlassen des Kraftwerksgeländes unterliegen diese Fahrzeuge ebenfalls den Kontrollen.

Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte, Sondertransporte

Schwertransporte, Bahntransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft im Kraftwerk beim Lager anzumelden. Das gleiche gilt für Lieferungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind.

5. BETRIEBSAUSWEISE

Die Ausstellung des Betriebsausweises ist nur möglich, wenn zusätzlich zur aktuellen Sicherheitsüberprüfung die vollständig ausgefüllte Personalmeldung (Anlage 7) spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Arbeitseinsatz im KKS vorliegt.

Die Betriebsausweise werden im Informationsgebäude erstellt. Gegen Abgabe des Passierscheines erfolgt die Ausstellung der Ausweisgrundkarten und der Empfang des Vordruckes "Notwendige Kenntnisse im KKS sonst tätiger Personen". Nach der Belehrung und erfolgreicher Überprüfung der Wirksamkeit dieser Belehrung (Multiple-Choice-Test) im Informationsgebäude erfolgt die Aushändigung des externen Betriebsausweises gegen Abgabe des Belehrungsvordruckes an der Ausweisausgabe.

Der interne Betriebsausweis ermöglicht das Passieren der Drehkreuze des Kraftwerksgeländes. Nach Beendigung der täglichen Arbeit hat jeder Mitarbeiter den internen Betriebsausweis in der Pförtnerie gegen Aushändigung des externen Ausweises zu tauschen. Der Tausch wiederholt sich bei jedem erneuten Passieren. Wird der Tausch nicht vorgenommen, ist der nächste Zutritt automatisch gesperrt.

Die Berechtigung zum Zutritt in bestimmte Bereiche wird durch ein rechnergestütztes **Zugangskontrollsystem ZKS** geregelt.

6. ARBEITS- UND ABZUGSZEITEN

Als voraussichtlich tägliche Arbeitszeit einschließlich Mittagspause ist vorgesehen:

montags bis freitags von 7:00 - 15:40 Uhr

und - falls erforderlich und nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich -

sonnabends und sonntags von 7:00 - 15:00 Uhr.

Abzugszeiten (Pausen, Wege- und Umkleidezeiten):

-45 Minuten bei einer Anwesenheitszeit von mehr als sechs Stunden

-60 Minuten bei einer Anwesenheitszeit von mehr als zehn Stunden.

Diese Regelung gilt auch bei abweichenden Arbeitszeiten.

Abweichende Arbeitszeit (z. B. zeitversetzter Arbeitsbeginn, Schichtdienst etc.) wird jeweils vereinbart.

7. ARBEITSZEITERFASSUNG

Beim Passieren der Drehkreuze erfolgt eine elektronische Anwesenheitskontrolle. Die mit Hilfe des EDV-Systems '**Flexibles-Abrechnungssystem (FAS)**' erstellten Zeitprotokolle (Tagesliste / Monatsliste) sind alleinige Grundlage für die Abrechnung der Arbeitszeiten. In den Zeitprotokollen nicht aufgeführte bzw. nicht bestätigte Arbeitszeiten werden von KKS nicht anerkannt.

Einzelheiten sind der als Anlage 3 beigefügten '**Kurzinformation FAS**' zu entnehmen.

Bei Ausfall der automatischen Zeiterfassung und bei Arbeiten außerhalb der Zeiterfassung sind die Arbeitszeiten ausschließlich auf dem KKS-Formular '**Arbeitsnachweis für Fremdfirmen**' (Anlage 4) festzuhalten.

8. VERLASSEN DES KRAFTWERKGELÄNDES

Das Verlassen des Kraftwerkgeländes ohne Kürzung der Arbeitszeit ist nur in dringenden Fällen und aus dienstlichen Gründen gegen Abgabe eines vom KKS ausgestellten Passierscheines bei der Pförtnerie möglich. Diese Zeit wird ebenfalls nach Anerkennung durch einen KKS-Bevollmächtigten im FAS-System nachgepflegt. Bei Verlassen des Kraftwerkgeländes ohne Passierschein erfolgt eine entsprechende Arbeitszeitkürzung.

Bei endgültigem Verlassen des Kraftwerkgeländes ist der Ausweis abzugeben. Personal, das im Kontrollbereich tätig war, hat nach Passieren des Body-Counters im Informationsgebäude den Strahlenpass abzuholen.

Der ausgehändigte Spindschlüssel ist beim zuständigen Fachbereich abzugeben.

9. KONTROLLEN

Taschen- und Behälterkontrollen werden an allen Durchgängen vorgenommen. In den Pförtnerieen werden Personenkontrollen durchgeführt.

Das Bewachungspersonal ist in allen Belangen der Objektsicherung weisungsbefugt.

10. FOTOGRAFIER- UND FILMVERBOT

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Kraftwerkgeländes ist nicht gestattet. Das Verbot gilt auch für das Mitführen von Foto- bzw. Filmapparaten jeder Art.

Im Ausnahmefall ist die schriftliche Zustimmung der Betriebsleitung einzuholen. Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzulegen.
Das Mitführen und die Nutzung von Mobiltelefonen ist in bestimmten Bereichen nicht gestattet.

11. **MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG DER "RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER NOTWENDIGEN KENNTNISSE DER BEIM BETRIEB VON KERNKRAFTWERKEN SONST TÄTIGEN PERSONEN"**

Das im KKS tätig werdende Fremdpersonal muss gemäß o. a. Richtlinie den Nachweis der erfolgten Kenntnisvermittlung erbringen. In der Richtlinie wird unterschieden zwischen:

Einsatzpersonal

Alle im KKS tätigen Personen werden unmittelbar vor dem Einsatz durch eine Videoschau im Informationsgebäude belehrt. Die Wirksamkeit dieser Belehrung wird überprüft (Multiple-Choice-Test).

Diese ist in eine Grundbelehrung (**K1-Belehrung**) und einen KKS-spezifischen Teil gegliedert.

Alle Personen, die eine K1-Belehrung in einem E.ON-Kraftwerk erhalten haben und nicht länger als 1 Jahr zurückliegt, benötigen nur die KKS-spezifische Belehrung. Voraussetzung ist aber, dass die Teilnahmebescheinigung für die erfolgte K1-Belehrung dem KKS bei der Ausweiserstellung vorliegt.

Einsatzlenkendes Personal

Hierunter fallen Montageleiter, Richtmeister, Obermonteure, Spezialmonteure, Gruppenführer etc.

Die Festlegung des Personenkreises ist bei Auftragserteilung mit dem KKS-Fachbereich vorzunehmen. Für diesen namentlich festgelegten Personenkreis wird im KKS an bestimmten Terminen eine ganztägige Unterrichtung (**K2-Belehrung**) abgehalten. Die K2-Belehrung erfolgt zusätzlich zur K1-Belehrung und wird ebenfalls im Informationsgebäude durchgeführt.

Die Termine werden vorher zwischen dem Auftragnehmer und dem KKS-Teilbereich TPS festgelegt. Hat ein Mitarbeiter an der Unterrichtung nicht teilgenommen, kann er **nicht** einsatzlenkend eingesetzt werden.

12. **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

Für Arbeiten außerhalb des Kontrollbereiches hat der Auftragnehmer für sein Personal alle notwendigen Körperschutzmittel und die Schutzkleidung beizustellen und für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch seine Mitarbeiter zu sorgen.

Soweit der Mitarbeiter nicht über die erforderliche Schutzausrüstung verfügt, kann diese aus dem Lager des Auftraggebers entnommen werden. Im Falle der Entnahme erfolgt die Weiterberechnung an den Auftragnehmer; gebrauchte Schutzausrüstung wird nicht zurückgenommen.

13. TRAGEN VON ATEMSCUTZ

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Arbeiten, die das Tragen von leichtem oder schwerem Atemschutz erfordern, nur solches Personal einzusetzen, das für die **Tauglichkeit für Atemschutz (G 26)** untersucht, ausgebildet und wiederkehrend unterwiesen worden ist (**BGR 190 – „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“**).

Die entsprechenden Bescheinigungen sind vor Einsatzbeginn

- Einsatz im Kontrollbereich - beim Strahlenschutz
- Einsatz außerhalb des Kontrollbereiches - beim Teilbereich TSI

vorzulegen.

Anfallende Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung vorgenannter Bedingungen ergeben, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

14. PERSONALEINSATZ IM KONTROLLBEREICH

Behördliche Genehmigung (§ 15 StrlSchV)

Soweit der Auftragnehmer selbst oder seine Mitarbeiter bzw. sein Subunternehmerpersonal im Kontrollbereich zum Einsatz kommen, benötigt der Auftragnehmer bzw. der Subunternehmer eine behördliche Genehmigung gem. § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Eine Kopie dieser Genehmigung muss vor Einsatzbeginn beim KKS-Strahlenschutzbeauftragten vorliegen.

Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutz-Beauftragten (§§ 15, 31 StrlSchV)

Zusätzlich muss ein Vertrag über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutz-Beauftragten (§§ 15, 31 StrlSchV) zwischen E.ON/KKS und dem Auftragnehmer bzw. Subunternehmer abgeschlossen sein. Ein Exemplar dieses Vertrages muss **vor Einsatzbeginn** beim KKS-Strahlenschutz-Beauftragten vorliegen.

Strahlenpass (§ 40 Abs. 2 StrlSchV)

Als weitere Unterlagen sind die bei der zuständigen Behörde registrierten, lückenlos geführten und noch gültigen Strahlenpässe (§ 40 Abs. 2 StrlSchV) vor Arbeitsaufnahme dem KKS-Strahlenschutz (beim Body-Counter) vorzulegen. Im KKS-Kontrollbereich ist in jedem Falle das amtliche Personendosimeter zu tragen.

Ärztliche Untersuchung (§ 60 StrlSchV)

Beruflich strahlenexponierte Personen dürfen eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur aufnehmen, wenn eine ärztliche Untersuchung (gem. § 60 StrlSchV) durchgeführt worden ist.

Diese muss sich auch auf die Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutzgeräten erstrecken.

Für Personen, die erstmalig in einem Kontrollbereich zum Einsatz kommen, darf diese Untersuchung nicht länger als 2 Monate zurückliegen.

Bei Personen der Kategorie A, die wiederkehrend im Kontrollbereich tätig werden, sind jährliche Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen, falls nicht nach § 60 Abs. 3 StrlSchV kürzere Fristen vorgeschrieben sind.

Für das Tragen von Atemschutzgeräten (Atemschutzmaske mit Aerosol- und Jodfiltern und Pressluftatmern) gelten die Bestimmungen unter Pkt. 13.

Personendosimetrie - Grenzwerte und Richtwerte

Für das im KKS eingesetzte Personal gelten die im Vertrag über die "Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten" festgelegten Dosisgrenzwerte (siehe auch StrlSchV):

z.B. für die effektive Körperdosis:

- für Kategorie A - Personal:
400 mSv im Laufe des Berufslebens
20 mSv pro Kalenderjahr
- für Kategorie B - Personal:
400 mSv im Laufe des Berufslebens
6 mSv pro Kalenderjahr

Zusätzlich hat der Strahlenschutzbeauftragte folgende vorgeschaltete Richtwerte festgelegt, die durch den KKS-Dosimetrierechner überwacht werden:

- für Kategorie A - Personal:
12,5 mSv pro Kalenderjahr
2 mSv pro Arbeitstag
- für Kategorie B - Personal:
4 mSv pro Kalenderjahr
0,5 mSv pro Arbeitstag

Eine Überschreitung führt automatisch zum Tätigkeitsverbot im Kontrollbereich. Nach Auswertung der amtlichen Dosimeter und Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten kann im Einzelfall (Ausnahme!) der verursachende Richtwert erhöht werden.

Bleibt die Sperrung bestehen, kann der betreffende Mitarbeiter im entsprechenden Zeitraum nicht mehr im Kontrollbereich eingesetzt werden.

15. BEACHTUNG DER ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze (ASiG / ArbSchG) und Vorschriften wie Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die 'allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln' zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Erfolgte vom Auftraggeber eine Sicherheitsunterweisung zur Arbeitsdurchführung bzw. zum Arbeitsort, hat der Auftragnehmer bei wechselndem Personal die Pflicht für die Nachführung der Unterweisung seiner Mitarbeiter zu sorgen.

Sicherheitsunterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Auftragnehmer zu bestätigen.

Das Einbringen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind strikt untersagt.

Zu widerhandlung führt ausnahmslos zum fristlosen Verweis vom Kraftwerksgelände. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die die Arbeit bei gestörter Bewusstseinslage (z. B. Restalkohol, Medikamenteneinnahme oder Drogen) aufnehmen wollen.

16. KANTINE, UMKLEIDEN UND SANITÄRE EINRICHTUNGEN

Innerhalb der für den Auftragnehmer festgesetzten Arbeitszeiten stellt der Auftraggeber in den Pausenzeiten die Möglichkeit zum Erwerb von Getränken und Speisen (in begrenzter Auswahl) zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal nur die ihm vom Auftraggeber zugewiesenen Kantinenräume zur Einnahme der Speisen und Getränke benutzt. Außerdem sind die festgelegten Kantinenöffnungszeiten strikt einzuhalten.

Die Bezahlung von Automatenware und des Kantinenessens erfolgt bargeldlos mittels Scheckkarte. Die Scheckkarte ist aus einem Kartenautomaten im Eingangsbereich des Betriebsgebäudes gegen Pfand (€ 2,50) erhältlich und muss an einem der zwei Aufwertautomaten im Betriebsgebäude oder in der Kantine mit Bargeld aufgewertet werden.

Pfand und Kartenguthaben können bei Rückgabe der Karte **nur** von dem Automaten im Eingangsbereich des Betriebsgebäudes ausgezahlt werden.

In sämtlichen Anlagen und Räumlichkeiten des Kraftwerkes besteht, wenn nicht anders ausgewiesen, ein generelles Rauchverbot.

Für das im Kontrollbereich tätige Personal stehen zwei Erfrischungsräume (Raucher/Nichtraucher) zur Verfügung.

Die Umkleiden und Wechselfspinde befinden sich im Sozialgebäude Z02a (Rüterbau).

17. FERNSPRECHANSCHLÜSSE

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Installation von separaten Fernsprechamtsanschlüssen für die Dauer des Einsatzes im Kraftwerk.

Der Bedarf muss vom Auftragnehmer bei der Deutschen Telekom vor Einsatzbeginn angemeldet werden.

Nach Vereinbarung kann eine Verbindung über KKS-Fernsprechanschlüsse mit Kurzwahlmöglichkeit zur jeweiligen Dienststelle bereitgestellt werden (bei Rückfragen wenden Sie sich an die entsprechende Fachabteilung).

Die entstehenden Gebühren werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

18. INSTANDHALTUNGS- / RÜCKBAUORDNUNG / BETRIEBSANWEISUNGEN / RICHTLINIEN

Die Instandhaltungs-/Rückbauordnung (IHRO) regelt das Verfahren zur Durchführung von Instandhaltungs-, Rückbau- und Änderungsarbeiten und soll sicherstellen, dass bei diesen Arbeiten eine Gefährdung von Personen oder eine Beeinträchtigung der Anlagensicherheit nicht eintritt.

Darüber hinaus sind Maßnahmen (z. B. Brandschutz etc.) in KKS-spezifischen Abwicklungsrichtlinien oder Fachanweisungen aufgezeigt, die auch für das Personal des Auftragnehmers gemäß Betriebssicherheitsverordnung **zwingend** einzuhalten sind.

Sowohl die Instandhaltungs-/Rückbauordnung (IHRO) als auch die Abwicklungsrichtlinien/Fachanweisungen sind im KKS jederzeit verfügbar und einsehbar.

Auftragnehmer, die Instandhaltungs-, Rückbau und Änderungsarbeiten im Kraftwerk durchführen, sind bei selbständiger Durchführung der bestellten Leistungen für die Veranlassung und Einhaltung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie haben je Arbeitsauftrag schriftlich eine Aufsichtsperson dem Auftraggeber zu benennen. Diese Aufsichtsperson hat die Aufgabe des Aufsichtsführenden vor Ort **AvO** wahrzunehmen und ist per Definition „Einsatzlenkendes Personal“.

Soweit zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung beim Einsatz von Personal mehrerer Auftragnehmer erforderlich, wird ein Koordinator bestimmt. Dieser hat gemäß § 6 BGV A1 die Arbeiten aufeinander abzustimmen und, wenn es um die Sicherheit am Arbeitsplatz geht, die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Auftragnehmer wahrzunehmen.

19. MONTAGEMATERIAL

Ist Montagematerial mit der Bestellung nicht in Auftrag gegeben, ist der Nachweis über verbrauchtes Material anhand des vollständig ausgefüllten **Materialnachweises (Anlage 5)** zu erbringen. KKS behält sich vor, die vom Auftragnehmer hierfür in Anrechnung gebrachten Preise erst nach erfolgter Prüfung anzuerkennen.

20. GERÄTE- UND WERKZEUGVORHALTUNG

Die Vorhaltung von Kleinwerkzeugen ist - soweit sie dem Gewerbebereich und dem Beruf des Personals entspricht - im jeweiligen Stundensatz enthalten. Der Nachweis für den Einsatz weiterer Geräte und Werkzeuge ist anhand des vollständig ausgefüllten KKS-Formulars '**Gerätenachweis für Fremdfirmen**' (**Anlage 6**) zu erbringen. KKS weist darauf hin, dass die vom Auftragnehmer verwendeten Elektrowerkzeuge den in den **DIN-VDE-Vorschriften** und der **Betriebssicherheitsverordnung** geforderten Schutzmaßnahmen entsprechen müssen.

Einsatz von elektrischen Maschinen und Geräten

E-Schweißgeräte und Antriebsmotoren sowie andere elektrische Maschinen und Geräte ab 5 kW sind mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der KKS-

Fachabteilung zu melden. Ein Einsatz im KKS kann nur nach dieser vorherigen Meldung erfolgen.

Die durch den Auftragnehmer zum Einsatz kommenden elektrischen Werkzeuge und Geräte müssen den Anforderungen der **BGV A3** und der **Betriebs-sicherheitsverordnung** entsprechen; dies gilt insbesondere für die zeitgerechte Überprüfung der Gerätschaften (gültige Prüfplakette) vor deren Einsatz im KKS. Die elektrischen Werkzeuge und Geräte müssen bezüglich der Störaussendung dem **EMV-Gesetz** genügen.

Vom Auftragnehmer mitgebrachte Baustromverteiler haben dem jeweils gültigen Gerätesicherheitsgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung zu entsprechen.

Werkzeugeinsatz im Kontrollbereich

Das Verbringen von Werkzeugen oder Geräten in den Kontrollbereich ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Lediglich Spezialwerkzeug kann nach Kontrolle sowie Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung der Fachabteilung dorthin gebracht werden.

Dieses Spezialwerkzeug muss **neuwertig** sein und dem KKS spätestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn mit Preisangabe gemeldet werden. Im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination muss es im Kontrollbereich zurückgelassen werden. KKS ersetzt für neuwertiges Werkzeug den Wiederbeschaffungswert oder, wenn das Werkzeug bereits vor dem KKS-Einsatz in Gebrauch war, den anteiligen Zeitwert. Der Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungswert wird gemindert um die evtl. vom KKS gezahlte Miete für die Zeit zwischen Einsatzende und käuflicher Übernahme. Für Werkzeuge, die ohne **schriftliche Genehmigung** in den Kontrollbereich eingebracht werden, lehnt KKS jegliche Ersatzansprüche ab.

Das Einbringen von Fremd-Werkzeugkisten, Behältnissen etc. in den Kontrollbereich ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Auf Anforderung werden vom Auftraggeber Behältnisse gegen Nachweis ausgegeben, mit denen Spezial-Werkzeug in den Kontrollbereich eingebracht werden kann.

Einsatz und Anwendung von Montagegleitmitteln und Reinigungsmitteln bei Instandhaltungs-Maßnahmen

Sämtliche im Kraftwerk zur Anwendung kommenden Montagegleitmittel, Schneid-, Prüf-, Kühl- und Reinigungsmittel sowie Kennzeichnungsmittel und Klebebänder werden **ausschließlich** vom KKS ausgegeben. Die Anwendung ist in KKS-Anweisungen geregelt, die **zwingend** vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

Nicht benutzte, teil- oder restentleerte Gebinde sind an die Ausgabestelle im **Originalgebilde** zurückzugeben. Eine ggf. erforderliche sachgerechte Entsorgung erfolgt durch KKS.

Bereitstellung von Feuerlöschern

Es dürfen nur die von KKS beigestellten Feuerlöscher verwendet werden (Bereithaltung bei Heißenarbeiten). Feuerlöscher sind gegen Vorlage der Heißenarbeitsgenehmigung an den Werkzeugausgaben erhältlich. Nach Beendigung der Arbeiten sind sie dort wieder abzugeben.

21. ELEKTRISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Für die elektrische Versorgung von Werkzeugen und Vorrichtungen (über die normale Steckdosenbenutzung hinaus) steht ein Niederspannungsnetz zur Verfügung:

Drehstrom Nennspannung: 400 V, 3 ~, 50 Hz

Steckvorrichtungen: Typ CEE 400 V, 63 A/32 A/16 A, 5-polig

Anschlusspunkte für Baustromverteiler für eine max. Belastung von 200 A und 400 A.

Nur Geräte, deren elektrische Einrichtungen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den VDE-Bestimmungen uneingeschränkt genügen, werden zugelassen. Insbesondere sind die in **VDE 0100** bzw. **DIN VDE 0100 Teil 706** festgelegten Schutzmaßnahmen und der wirksame Schutz der Anschlusskabel vor Überlastung zu beachten. Der Energiebedarf und die Art der Anschlusstechnik sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzumelden.

22. WERKZEUGTRANSPORT

Kleinwerkzeuge können über die Drehkreuzanlage ins Kraftwerk gebracht werden. Der Transport größerer Teile ist nur über die Pfortnerei KKS möglich.

In jedem Fall ist ein vom Auftraggeber ausgestellter **Freigabeschein** erforderlich.

23. AUFBEWAHRUNG VON WERKZEUG UND MATERIAL

Für Werkzeug und Material werden durch den Auftraggeber entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten zugewiesen. Der Umfang der zu lagernden Gegenstände und daraus resultierende Platzbedarf ist dem KKS spätestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme schriftlich mitzuteilen. Die Lagerung in abgestellten Pkw oder Umkleidespinden ist zu unterlassen. Die daraus resultierenden Wegezeiten werden über die Drehkreuzanlage erfasst und abgezogen.

24. WERKZEUGGESTELLUNG DURCH KKS

Soweit Mitarbeitern des Auftragnehmers KKS-Werkzeuge zur Ausführung der Vertragsaufgaben ausgehändigt werden, ist der Empfang bei der Werkzeugausgabe schriftlich zu bestätigen.

Nicht zurückgegebene Werkzeuge werden dem Auftragnehmer in Höhe der Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

25. VERHALTEN IM KRAFTWERK

Das Betreten von Montage-, Lager- und Containerplätzen fremder Firmen sowie das Betreten fremder Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten. Ist das Betreten von Montagestellen oder im Betrieb befindlicher Anlagen unumgänglich (z. B. um zu den eigenen Montagestellen zu gelangen), so ist vorher die Zustimmung des Einsatz lenkenden Personals der betreffenden Firma bzw. des Auftraggebers einzuholen. Fremde Krananlagen, Montagemasten, Baustellen-Aufzüge, Bagger, Fahrzeuge etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besitzer keinesfalls benutzt werden. Dasselbe gilt für die zur Ausrüstung des Kernkraftwerkes gehörenden Krananlagen, sonstigen Hebezeuge, Maschinen, Geräte und

dergleichen. Die Benutzererlaubnis für diese Anlagen ist beim Auftraggeber schriftlich einzuholen.

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten, Armaturen, Pumpen etc. in der Anlage verboten.

26. SCHUTZRÜSTUNGEN, ABDECKUNGEN UND ABSPERRMAßNAHMEN

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keinerlei Gefährdungsmöglichkeiten gegeben sind.

Dies ist besonders zu beachten bei Demontearbeiten über offenen Gruben oder durch Gitterroste und dergleichen abgedeckte Gruben oder Steigleiterschächte sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u. a. in Frage: Abdeckungen mit Angabe der maximalen Belastung, Schutrzüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Auftragnehmers muss von Fall zu Fall prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Arbeiten Firmen räumlich übereinander, so muss die jeweils oben arbeitende Firma eine sichere Abdeckung für den unteren Arbeitsplatz gewährleisten.

Hebt ein Auftragnehmer Abdeckungen ab, hat er für die sichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der Öffnung fest verankert sind. Die Öffnungen sind sobald wie möglich wieder mit den Abdeckungen vorschriftsmäßig zu verschließen.

27. GERÜSTE

Im Kraftwerk ist nur die Nutzung von Gerüsten gemäß DIN 4420 und der Unfallverhütungsvorschrift **BGV D 36** "Leitern und Tritte" erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist die Gerüstbaufirma verantwortlich. Sie bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüstes auf dem Gerüstbauschein. Anschließend dokumentiert der Veranlasser die Übernahme des Gerüstes per Unterschrift auf dem Gerüstbauschein. Für die Vorhaltung des Gerüstes ist der Veranlasser verantwortlich. Eigenständige Veränderungen an Gerüsten sind untersagt.

Der Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten wird nur über den KKS-Gerüstbaukoordinator veranlasst. Die Arbeiten werden von der vom Gerüstbaukoordinator beauftragten Gerüstbaufirma ausgeführt.

Das Betreten von nicht freigegebenen Gerüsten ist verboten.

28. HEIßARBEITEN

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden.

Aufstellungsort und Anzahl der Gasflaschen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen.

Heißarbeiten in der Nähe feuergefährlicher Objekte und Stoffe sind grundsätzlich untersagt.

Für Heißarbeiten muss eine Heißarbeitsgenehmigung vom Auftraggeber ausgestellt werden. Diese beinhaltet Auflagen über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen, die strikt zu befolgen sind. Bei Heißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind im Arbeitsbereich nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf. Sollten aufgrund eines falschen Anschlusses Beschädigungen an Anlagenteilen auftreten, so gehen die erforderlichen Reparaturen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Lichtbogenschweiß- und Schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen, unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen nur Schweiß- und Schneidgeräte verwendet werden, deren Leerlaufspannung 113 V Gleichspannung bzw. 48 V Wechselspannung (Effektivwert) nicht überschreitet (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift **BGV D1**).

Alle Heißarbeiten sind der KKS-Warte arbeitstäglich an- und abzumelden.

29. HEBEZEUGE UND TRANSPORTGERÄTE

Die Gebäudekrananlagen werden ausschließlich durch Personal bedient, das vom Auftraggeber schriftlich benannt ist. Die Benutzung dieser Anlagen ist vom Auftragnehmer bei den jeweiligen Fachabteilungen anzumelden. Bei der Benutzung von Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung eigener und beigestellter Geräte sowie für alle Schutzvorrichtungen und -vorkehrungen allein verantwortlich. Die Fahrgenehmigung für das Führen des Hebezeugs ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Für die Überprüfung der Anschlagmittel auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Mängeln oder Verdacht auf Mängel muss er die Weiterverwendung unterbinden.

Aufzüge, die nicht für die Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen in keinem Falle zum Mitfahren benutzt werden. Das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, ist gleichfalls streng verboten, ebenso das Arbeiten bzw. der Aufenthalt unter schwebenden Lasten.

Zur Erlangung der Fahrgenehmigung für Krane und/oder Flurförderzeuge ist ein Führerschein einer anerkannten Institution sowie eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach **BGV A4**, G 25 erforderlich.

30. ELEKTRISCHE ANLAGEN

Verlegen im Erdreich

Das gesamte Kraftwerksgelände und die nähere Umgebung sind von Kabeln, Erd- und Rohrleitungen der verschiedensten Art durchzogen, die in unterschiedlicher Tiefe

unter der Oberfläche verlegt sind. Jede Beschädigung dieser Leitung kann mit persönlicher Unfallgefahr verbunden sein und den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Deshalb ist für das gesamte Werksgelände einschließlich der Lager- und Containerplätze unbedingt folgendes zu beachten:

- Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall vorher die Freigabe über Arbeitsaufträge einzuholen.
- Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Freigabe durch Arbeitsaufträge. Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel- und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen. Freischaltungen dieser Systeme sind über Arbeitsauftrag geregelt.
- Freigelegte oder durch Erdhub beschädigte Kabel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Anschluss von elektrischen Geräten

Zum Anschluss von elektrischen Geräten stehen Festanschlüsse in Hauptverteilungen sowie Steckdosenverteiler zur Verfügung. Bei Störungen ist der Auftraggeber zu benachrichtigen.

Elektrische Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. dürfen nur betrieben werden, wenn sie entsprechend der **BGV A3** geprüft und sicher aufgestellt sind.

Elektrische Festanschlüsse

An den Hauptverteilungen können eigene Unterverteilungen und stationäre Großgeräte des Auftragnehmers fest angeschlossen werden. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend den technischen Vorgaben nach VDE-DIN-EN Normen und Baustellenverordnung auszuführen, Auskunft über die Netzart gibt der Auftragnehmer. Der Anschluss an die Hauptverteilungen ist über Arbeitsauftrag zu beantragen und wird vom Auftraggeber ausgeführt.

Die Unterverteilungen und stationären Großgeräte einschließlich deren Anschlusskabel werden von den für sie zuständigen Auftragnehmern verantwortlich betrieben. Dazu zählt u. a. auch die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen. Unterverteilungen müssen gemäß den Vorschriften über elektrische Anlagen auf Baustellen mit FI-Schutzschaltern ausgerüstet sein.

Der Einsatz von leistungsstarken Geräten mit hohem Oberwellenanteil (z.B. drehzahlgeregelten Geräten) ist betreffend der Schutzmaßnahmen für Personen und Anlagen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Steckdosenanschlüsse 400 V, 230 V

Die 400 V- bzw. 230 V-Steckdosen sind über FI-Schutzschalter abgesichert. Die angeschlossenen Betriebsmittel sind durch den Benutzer eindeutig am Stecker zu kennzeichnen, um Unfallgefahren durch Verwechslung der Stecker zu vermeiden.

Zudem ist vom Benutzer der der Steckdose zugehörige FI-Schutzschalter arbeits-täglich über eine benannte und eingewiesene Person durch Betätigen der Prüftaste auf Funktion zu prüfen und täglich zu dokumentieren.

Besondere Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in Behältern

Bei Arbeiten in leitfähigen Behältern dürfen elektrische Geräte ausschließlich über Schutztrennung oder Schutzkleinspannung betrieben werden (VDE 0100 Teil 706). Bauseitig stehen Steckdosen mit 42 V-Schutzkleinspannung zur Verfügung. Der Sicherheitsbehälter (SHB) gilt als Behälter im Sinne der VDE-Vorschrift.

Ortsfeste Großverbraucher dürfen an außerhalb des Sicherheitsbehälters aufgestellte Unterverteilungen fest angeschlossen werden, wenn

- der Unterverteiler-Abgang über einen FI-Schutzschalter abgesichert ist (30 mA Nennfehlerstrom bei Anschlusswert ≤ 32 A, 500 mA Nennfehlerstrom bei Anschlusswert > 32 A),
- das Gerät im Sicherheitsbehälter über 10 mm² Cu flexibel geerdet wird und das Anschlusskabel zwischen Unterverteiler und Gerät gegen mechanische Beschädigung zuverlässig geschützt ist.

Der Anschluss ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Im Übrigen ist für die Arbeit in Behältern das **Behälterbefahrerlaubnis-Verfahren** mit den zugeordneten Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich der Freileitungen dürfen von den Fremdfirmen keine Masten aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, sofern bei deren Handhabung die Gefahr besteht, dass die VDE-mäßigen Schutzabstände unterschritten werden können.

Beim Arbeiten und bei sonstigem damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Frei- und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die Vorschriften "VDE 0105 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen" einzuhalten. Vor Beginn von Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen oder Schaltanlagen ist die ausdrückliche Erlaubnis über einen Arbeitsauftrag einzuholen. Im Rahmen des Arbeitsauftrages werden die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt.

Beleuchtung

Zugangswegen, Treppenhäuser und Flure sind mit ausreichender Allgemein- und Notbeleuchtung versehen. Die der Allgemein- und Notbeleuchtung dienenden Leuchten dürfen unter keinen Umständen abmontiert und zur Arbeitsplatzbeleuchtung herangezogen werden. Defekte Leuchten sind dem Auftraggeber zu melden.

Prüfungen an elektrischen Geräten und Anschlussleitungen

Alle elektrischen Maschinen, Geräte und Anschlussleitungen müssen entsprechend der BGV A3 und VDE regelmäßig durch Fachkräfte wiederkehrend überprüft sein.

Defekte Geräte und Geräte ohne gültige Prüfplakette sind umgehend aus dem Verkehr zu ziehen bzw. werden vom Auftraggeber eingezogen.

31. MESSPUNKTE

Beschädigungen von Messpunkten (Gebäudefixpunkte) sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Müssen Gebäudefixpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung und nach vorherigem Erstellen von Ersatzpunkten gestattet.

32. DÜBELARBEITEN

Vorschriften

Bei der Verankerung von Anlageteilen an Gebäudekonstruktionen mittels Dübel müssen die relevanten Vorschriften und Arbeitshinweise beachtet und vom Auftraggeber/VDA freigegeben werden.

Dokumentation

Ausgeführte Dübelarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu dokumentieren.

33. RÜCKBAUMATERIAL, ABFÄLLE UND SONDERABFÄLLE

Vor dem Abtransport von Rückbaumaterial vom Kraftwerksgelände müssen die Straßen-Transportfahrzeuge mittels der **Fahrzeugwaage** auf dem Werkhofgelände gegengewogen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Ausführung der vertraglichen Leistung anfallenden Abfälle in geeigneten Behältnissen zu sammeln und diese Abfälle den bereitgestellten Entsorgungsbehältern (Hausmüll, Papier etc.) bzw. dem Abfallbereitstellungsplatz (Sonderabfälle) zuzuführen.

Dies gilt nicht für die durch den Auftragnehmer mitgebrachten Materialien, wie z. B. Lackreste, restentleerte Farbeimer, gebrauchte Pinsel u. ä. sowie für Transport-, Um- oder Schutzverpackungen; diese sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Der Auftraggeber berät bei allen Entsorgungsfragen.

Abfälle aus dem Kontrollbereich werden durch KKS entsorgt. Der Transport bis zu der vom KKS-Strahlenschutz vorgegebenen Übergabestelle erfolgt durch den Auftragnehmer.

Anfallende Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung vorgenannter Bedingungen ergeben, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

34. ASBEST

Jeder Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist bereits in der Planungsphase mit dem Auftraggeber abzustimmen, um die Arbeiten entsprechend der **TRGS 519** durchzuführen.

In dem beim Auftraggeber vorliegenden Asbestkataster kann im Vorwege kontrolliert werden, ob in den betreffenden Arbeits-/Rückbaubereichen asbesthaltige Materialien vorhanden sind.

Wird während einer Tätigkeit festgestellt, dass asbesthaltige Produkte vorliegen (der bloße Verdacht reicht aus), ist die Arbeit sofort einzustellen und der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen.

35. KÜNSTLICHE MINERALFASERN (KMF)

Jeder Umgang mit KMF ist bereits in der Planungsphase mit dem Auftraggeber abzustimmen, um die Arbeiten entsprechend der **TRGS 521** durchzuführen. Unter den Begriff KMF fallen u. a. keramische Fasern und Mineralwolle in Form von Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle.

36. BRANDSCHUTZ

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.

Dazu gehört z. B., dass an den Arbeitsplätzen nicht mehr brennbare Arbeitsstoffe gelagert werden dürfen, als für einen Tagesgebrauch notwendig sind. Verpackungsmaterial (Papier, Pappe, Kunststofffolien etc.) ist sofort zu entfernen.

Generell ist vor Aufnahme von Arbeiten mit offenem Feuer (Löten, Schweißen, Schneiden, Schleifen etc.) vom Auftraggeber eine Heißarbeitsgenehmigung ausstellen zu lassen. Für die darin geforderten Sicherheits- und Brandbekämpfungsvorkehrungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Benutzung von offenen Feuerstellen und offenen elektrischen Heizkörpern ist verboten. Die Rauch- und Feuerverbote sind zu beachten.

Jeder Auftragnehmer hat an den Außen- und Innenwänden seiner Mannschafts- und Werkstattcontainer eine ausreichende Anzahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern anzubringen und für die regelmäßige Überprüfung zu sorgen. Die Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen etc.) sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden.

Aus Gründen der Brandgefahr dürfen elektrische Heizkörper nicht als Ablagestellen für Papier oder Kleidung genutzt werden

Eventuell beschädigte Einrichtungen müssen unverzüglich dem Auftraggeber gemeldet werden. Benutzte Feuerlöcher sind umgehend auszutauschen (Prüfvermerk beachten).

Neben den im Ernstfall einzuleitenden Brandbekämpfungsmaßnahmen ist jeder Brand unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfangs der Kraftwerks- warte über Notruf 110 oder 2222/2425 sofort zu melden.

37. SANITÄTSWESEN

Einrichtungen und Personal zur Ersten Hilfe werden vom Kraftwerk vorgehalten. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in seinen Büro-,

Werkstatt- und Montagecontainern bzw. -räumen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind. Des Weiteren ist sein Personal zur Leistung von Erster Hilfe verpflichtet,

d. h. er hat entsprechende UVV-Ersthelfer zu benennen und einzusetzen auf Grundlage der **BGV A1**.

Sanitäter, Notärzte, Ärzte oder Rettungsdienste werden ausschließlich über die Kraftwerkswarte – Notruf 110 oder 2222/2425 – angefordert.

38. UNFALLMELDUNGEN

Alle Verletzungen sind zu registrieren. Über den AvO ist zeitnah der VDA zu informieren.

Bei Verletzungen, die eine Arbeitsunterbrechung von mehr als drei Tagen verursachen (Meldung an die Berufsgenossenschaft durch Auftragnehmer) ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren (z. B. Kopie der Meldung an die BG).

Bei schweren und tödlichen Unfällen ist unverzüglich die Schichtleitung auf der Kraftwerkswarte (Telefon 2425) zu verständigen; diese veranlasst alle weiteren Maßnahmen. Der Unfallort hat bis zum Abschluss der Beweissicherung unverändert zu bleiben.

39. BERICHTSWESEN

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Wochen- und bei besonderer vertraglicher Verpflichtung Tagesberichte zu führen und der Fachabteilung davon bis 09.00 Uhr des darauf folgenden Montags bzw. Tages eine Durchschrift zu übergeben. Diese Berichte müssen alle Angaben enthalten, die von Bedeutung sein können, z. B. beschäftigte Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den Baufortschritt, Besprechungen, Besuche, besondere Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung, Unfälle und sonstige Vorkommnisse.

Diese Berichte können handschriftlich verfasst werden. Sofern die Lesbarkeit der Unterlagen nicht gewährleistet ist hat der Auftraggeber das Recht, maschinengeschriebene Ausführungen zu fordern.

Bei offensichtlicher Unvollständigkeit oder unkorrekter Wiedergabe von Ereignissen kann der Auftraggeber die Überarbeitung des Berichtes durch den Auftragnehmer verlangen.

Der Bericht ist in deutscher Sprache anzufertigen.

Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber während oder nach Abschluss des Liefer-/Leistungsumfanges für ein Gespräch zur Wissensaufnahme zur Verfügung. Gegenstand des Gesprächs ist das während der Tätigkeit auf der Anlage erworbene Erfahrungswissen, insbesondere neue, erfolgskritische Erkenntnisse in organisatorischen und technischen Bereichen.

Das Gespräch erfolgt auf der Basis des Gewerkeberichts oder alternativ einer Zusammenfassung der wesentlichen Projekterfahrungen des Auftragnehmers.

Anlagen (1-7)